

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und achtzehnte öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 19. März 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der I. Deputation, den Gesetzentwurf, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses, und die religiöse Erziehung der von den Aeltern solcher verschiedenen Confectionen erzeugten Kinder betreffend.

Zu §. 7. reichte Secretair Harz folgende Amendements ein:

Den §. 7. wünsche ich zwar in der Fassung angenommen zu sehen, welche die Deputation vorschlägt, ich beantrage dabei jedoch folgende Veränderungen und Zusätze:

- a) Zeile 2. nach den Worten „eine Einwilligung der Vormünder“ wünsche ich das Wort „Aeltern“ eingeschaltet zu sehen,
- b) den Punct unter b. wünsche ich so gefaßt:
 - b) an Gerichtsstelle oder wenn die Interessenten am Erscheinen vor Gericht durch bescheinigte Umstände schlechterdings verhindert sein sollten, vor einer deshalb abgesendeten Deputation des Gerichts.
- c) Diese Abänderung würde es nothwendig machen, den Punct unter c. dahin abzuändern:
 - c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich anwesend sein müssen.
- d) Endlich glaube ich, daß in dem letzten Satze nach den Worten „durch Befragen der Paciscenten“ das Wörtchen „möglichst“ einzuschalten wäre.

Zur Unterstützung seines sub a. befindlichen Vorschlages bemerkte Secr. Harz: Die Einwilligung der Aeltern in dem vorliegenden Falle gesetzlich zu bestimmen, schein ihm um deswillen sehr zu widerrathen, weil man gar nicht voraussehen könne, wie weit dieß führen werde, weil diese Einwilligung am Ende wohl auch dann zur Bedingung gemacht werden würde, wenn nach bereits eingegangener Ehe Verträge über die Erziehung der Kinder abgeschlossen oder Veränderungen daran vorgenommen werden sollten.

Prinz Johann: Keineswegs habe es in der Absicht der Deputation gelegen, den Aeltern ein besonderes Vorrecht einzuräumen, sondern ihnen nur die Befugniß sichern wollen, in gewissen Fällen Einsprüche gegen die Verträge ihrer Kinder zu thun. Es werde auch übrigens zu gar keinem praktischen Resultate führen, wenn man ihnen jenes Recht nicht einräumen wolle, da den Aeltern ja immer noch der Ausweg bleibe, daß, falls sie mit einem dergleichen Verträge sich nicht einverstehen wollten, sie nur ihre Zustimmung zu der Ehe nicht zu geben brauchten.

Der königl. Commissar D. Hänel: Er halte es für unzuweckmäßig, den Aeltern außer dem Rechte der Einwilligung zur Ehe, auch noch ein besonderes in Betreff der fraglichen Verträge zu gestatten. Höchst bedenklich werde aber eine solche Bestimmung schon um deswillen sein, weil die Erfahrung lehre, wie hinderlich oft Einmischungen der Aeltern der Eintracht der Ehegatten seien.

Der königl. Commissar D. Schumann: Er mache insonderheit auf einen Punct aufmerksam. Nothig werde es nämlich sein, zu bestimmen, daß die Einwilligung der Aeltern nicht erfordert werde; denn aus der Fassung der Deputation werde man den Schluß ziehen können, als solle die Einwilligung nächstehender Personen, als der Vormünder, demnach der Aeltern, erforderlich sein.

Referent: Um den Sinn des Deputationsgutachtens recht klar auszudrücken, werde man am besten thun, wenn man die Worte: „wohl aber die der Aeltern“ einschalte.

Prinz Johann: Er könne sich hiermit nicht einverstehen, denn man wolle doch den Aeltern kein größeres Befugniß einräumen, als ihnen überhaupt den Rechten nach zukomme.

Staatsminister D. Müller: Er halte ebenfalls einen solchen Zusatz nicht für nothwendig, denn solle eine Einwilligung nur vor der Ehe erforderlich sein, so läge es schon in der Einwilligung der Aeltern zur Ehe überhaupt; ferner nicht für ratsam, denn bei dergleichen Verträgen werde doch der eine Theil anscheinend immer eine mindere Anhänglichkeit an seine Kirche ausdrücken; die dadurch entstehende Verlegenheit noch zu vermehren, indem man sie auch auf die besonnenern Aeltern ausdehne, schein ihm nicht gerathen, und was solle am Ende werden, wenn die Einwilligung beider Aeltern nicht erfolgte, welche Schwierigkeiten müßten entstehen, wenn die Aeltern entfernt wohnten.

Fürst v. Schönburg: Er mache darauf aufmerksam, daß ja den Großältern ohnehin eine subsidiarische Verbindlichkeit zur Erziehung ihrer Enkel zukomme. — Sobald die väterliche Gewalt aufgehört habe, müsse allerdings das Erforderniß der hier in Frage befangenen Einwilligung aufhören.

D. Deutrich: Er sei der Meinung, daß man die in Frage stehende Angelegenheit lediglich dem Bräutigam und der Braut zu überlassen und es ausdrücklich auszusprechen habe, daß die Einwilligung der Aeltern nicht erforderlich sei.

v. Polenz: Es sei hier nothwendig, darüber mit sich einig zu werden, ob man für die Kirche oder für deren Befenner mehr sorgen zu müssen glaube. Der letztern Freiheit sei, so weit sie nicht Andere beeinträchtige, sein hauptsächlichstes Augenmerk. Ertheile man den Aeltern das Recht des Widerspruchs und stelle